

Beitragsordnung Regionalpark Rosengarten e.V.

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Beitragshöhe ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht. Treffen mehrere Kriterien gleichzeitig zu, z.B. Beherbergungsbetrieb mit Gastronomie, dann ist der jeweils höhere Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Mitgliederart	Brutto in €	Netto in €*
Natürliche Personen		
Einzelpersonen	50,00	42,02
Familien	75,00	63,03
Gästeführer	50,00	42,02
Vermieter im Nebenerwerb bis 4 Betten	180,00	151,26
Vermieter im Nebenerwerb mit mehr als 4 Betten	220,00	184,87
Juristische Personen / Personengesellschaften / Einzelunternehmen als einfache Mitglieder		
Beherbergungsbetriebe mit bis zu 20 Betten	300,00	252,10
Beherbergungsbetriebe mit 21 bis 50 Betten	400,00	336,13
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	500,00	420,17
Campingplatz, Wohnmobilplatz mit bis zu 20 Stellplätzen (ohne Dauerstellplätze)	250,00	210,08
Campingplatz, Wohnmobilplatz mit 21 bis 50 Stellplätzen (ohne Dauerstellplätze)	350,00	294,12
Campingplatz, Wohnmobilplatz mit mehr als 50 Stellplätzen (ohne Dauerstellplätze)	450,00	378,15
Gastronomie (Restaurant, Café, Imbiss) mit bis zu 20 Plätzen	180,00	151,26
Gastronomie (Restaurant, Café, Imbiss) mit 21 bis 50 Plätzen	220,00	184,87
Gastronomie (Restaurant, Café, Imbiss) mit mehr als 50 Plätzen	300,00	252,10
Kulturstätten, Museen, Tierparks mit weniger als 20.000 Besuchern pro Jahr	300,00	252,10
Kulturstätten, Museen, Tierparks mit 20.000 bis 50.000 Besuchern pro Jahr	400,00	336,13
Kulturstätten, Museen, Tierparks mit mehr als 50.000 Besuchern pro Jahr	800,00	672,27
Sonstige touristische Anbieter (z.B. Fahrradverleih, Minigolf)	300,00	252,10
Banken, Verkehrsunternehmen, Veranstaltungszentren	600,00	504,20
Sonstige Gewerbebetriebe	150,00	126,05
Nicht-gemeinnützige Vereine und Werbegemeinschaften	300,00	252,10
Eingetragene gemeinnützige Vereine	75,00	63,03
Gebietskörperschaften	200,00	200,00
Besondere Mitglieder gem. § 3 (2) der Satzung		
Besondere Mitglieder	500,00	420,17

* Der angegebene Nettobeitrag errechnet sich aus einem Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent. Der Nettobetrag dient nur der Information. Verbindlicher Beitrag ist der Bruttobeitrag.

§ 2 Beiträge juristischer Personen

Jede juristische Person zahlt einen eigenen Beitrag. Unterhält eine juristische Person mehrere der in § 1 genannten Gewerbebetriebe, so bemisst sich der Beitrag an dem Betrieb mit dem höchsten Beitragssatz.

§ 3 Zahlungsfristen und Zahlungsart

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß § 5 (2) unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes im Geschäftsjahr innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme und in den Folgejahren jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag wird durch Abrufverfahren gezahlt (Einzugsermächtigung).

§ 4 Inkrafttreten

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. April 2016 tritt diese Beitragsordnung rückwirkend am 1. April 2016 in Kraft.